

XII ZB 407/10 - Streit um Sorgerecht - das Kind redet mit

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg aufgehoben, mit der dieses das alleinige [Sorgerecht](#) für das bisher bei seiner [Mutter](#) in Deutschland lebende Kind auf den in Frankreich lebenden Vater übertragen hat.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern streiten um das alleinige [Sorgerecht](#) für ihre im Oktober 2002 geborene, jetzt achtjährige Tochter. Die [Mutter](#) besitzt die deutsche, der Vater die französische Staatsangehörigkeit. Zur Zeit der [Geburt](#) des Kindes lebten die Eltern in Frankreich. Kurz nach der [Geburt](#) trennten sie sich, und die [Mutter](#) kehrte mit dem Kind nach Deutschland zurück, wo das Kind seither lebt und zur Schule geht. Beide Elternteile übten die [elterliche Sorge](#) zunächst einverständlich gemeinsam aus.

In der Folge kam es zum Streit um das [Umgangsrecht](#), das Recht, wer das Kind einschulen darf, und schließlich um das [Sorgerecht](#).

Das [Amtsgericht](#) hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die [Mutter](#) übertragen. Das Oberlandesgericht hat nach Austausch des Verfahrenspflegers und ohne Anhörung des Kindes dem Vater das alleinige [Sorgerecht](#) übertragen und in seinem - der [Mutter](#) am 26. August 2010 zugestellten Beschluss - angeordnet, dass sie das Kind bis zum 29. August 2010 an den in Frankreich lebenden Vater herauszugeben habe.

Die von der [Mutter](#) hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg und führte zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung des Verfahrens an einen anderen Spruchkörper.

Der Senat hat - nach Aussetzung der vom Oberlandesgericht angeordneten sofortigen Vollziehung der Entscheidung - u.a. beanstandet, dass das Oberlandesgericht die vermeintlich bessere Erziehungseignung des Vaters, auf die es seine Entscheidung maßgeblich gestützt hat, nicht nachvollziehbar begründet hat.

Rechtsfehlerhaft ist auch, dass das Oberlandesgericht das Kind nicht angehört hat. Die alleinige Zuweisung der elterlichen Sorge an den Vater hat für das Kind erhebliche Auswirkungen, weil sie mit einem Umzug des Kindes nach Frankreich und damit mit einem gravierenden Wechsel seiner bisherigen Lebensumstände einhergeht. Daher ist es unverzichtbar, dass das nach seinem Entwicklungsstand schon verständige Kind durch das erkennende Gericht selbst angehört wird. Hinzu kommt, dass alle mit dem Kind in diesem Verfahren befassten [Personen](#), die das Kind selbst angehört haben, also der Amtsrichter, die Verfahrenspfleger und der Sachverständige übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass das Kind bei der [Mutter](#) bleiben sollte.

Auf verfahrensrechtliche Bedenken stieß auch, dass das Oberlandesgericht die Verfahrenspflegerin, die das Kind seit längerer Zeit auch aus dem Beschulungs- und Umgangsrechtsverfahren kannte und in das umfangreiche Verfahren eingearbeitet war, kurz vor Abschluss des Verfahrens durch einen anderen Verfahrenspfleger ersetzt hat.

Beschluss vom 16. März 2011 - [XII ZB 407/10](#), [BGH PM 53/2011](#)